

# **Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Senats der Deutschen Hochschule der Polizei (WahlO-DHPol)**

Aufgrund § 3 Abs. 2 und Abs. 3 und § 12 Abs. 1 Satz 1 sowie § 13 Abs. 3 DHPolG hat der Gründungssenat der DHPol am 17.04.2007 diese Wahlordnung erlassen, die das Kuratorium der Deutschen Hochschule der Polizei in seiner Sitzung am 18.07.2007 gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 DHPolG genehmigt hat:

## **Inhalt**

### **Präambel**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Gewählte stimmberechtigte Mitglieder des Senats
- § 2 Wahlberechtigung
- § 3 Wählerlisten
- § 4 Bekanntmachung der Wählerlisten
- § 5 Grundsätze des Wahlverfahrens
- § 6 Stimmabgabe und Verteilung

#### **II. Wahlorgane**

- § 7 Wahlorgane
- § 8 Wahlvorstand
- § 9 Zusammensetzung von Wahlvorstand und Wahlprüfungsausschuss
- § 10 Wahlleiterin oder Wahlleiter

#### **III. Vorbereitung der Wahl**

- § 11 Wahlzeitraum, Wahlbekanntmachung
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 14 Stimmzettel
- § 15 Briefwahl

#### **IV. Wahlhandlung und Ermittlung des Ergebnisses**

- § 16 Wahlvorgang
- § 17 Ungültigkeit der Stimmzettel
- § 18 Ermittlung des Wahlergebnisses

## **V. Wahlprüfung**

§ 19 Wahlanfechtung

§ 20 Wiederholung der Wahl

§ 21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

## **VI. Nachrücken und Stellvertretung**

§ 22 Nachrücken

§ 23 Stellvertretung

## **VII. Schlussvorschriften**

§ 24 Einberufung des Gründungssenats

§ 25 Inkrafttreten

## **Präambel**

Grundlage dieser Wahlordnung ist das Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG) vom 15. Februar 2005. § 13 DHPolG sieht nach der Präsidentin oder dem Präsidenten als nicht gewähltem stimmberechtigten Senatsmitglied außerdem mehrere gewählte stimmberechtigte Mitglieder vor, ein gesondert gewähltes beratendes Mitglied (Sprecherin oder Sprecher des Lehrpersonals, § 11 Absatz 4 DHPolG) und mehrere nicht gewählte beratende Mitglieder. Diese Wahlordnung gilt für die gewählten stimmberechtigten Senatsmitglieder, betrifft in ihren Regelungen zu Nachrücken und Stellvertretung aber auch beratende Senatsmitglieder. Diese Wahlordnung gilt nicht für andere im DHPolG vorgesehene Wahlen.

Bezugspunkt dieser Wahlordnung ist das DHPolG in seiner jeweils geltenden Fassung, sodass Änderungen der einschlägigen Regelungen des DHPolG unmittelbar eine Anpassung der Inhalte dieser Wahlordnung bewirken. Die DHPol ist jedoch verpflichtet, im Zuge solcher Änderungen und Neufassungen des DHPolG auch den Wortlaut dieser Wahlordnung unverzüglich anzupassen.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Gewählte stimmberechtigte Mitglieder des Senats**

- (1) Gewählte stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind:
- a) aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
    - 5 Vertreterinnen oder Vertreter der Professorinnen/Professoren und
    - mindestens 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die eine Lehrgebietsleitung innehaben;
  - b) aus dem Kreis der weiteren Mitglieder der Hochschule
    - höchstens 2 Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die keine Lehrgebietsleitung innehaben (gemäß § 13 DHPolG sind insgesamt 5 Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte für besondere Aufgaben stimmberechtigte Mitglieder des Senats),
    - 1 Vertreterin oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
    - 1 Vertreterin oder Vertreter der hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und
    - 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden.
- (2) Die Amtszeit beträgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen ein Jahr. Die Wahlperiode beginnt mit der ersten Sitzung der jeweiligen Periode und endet mit dem Zusammentritt eines neuen Senats. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Das Gleiche gilt für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, soweit keine Vertretung im Vorsitz vorliegt. Ferner gehören die gewählte Sprecherin oder der gewählte Sprecher des Lehrpersonals und die Leiterin oder der Leiter eines Instituts und der Verwaltung dem Senat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder nach Absatz 1 sind. Bezüglich der Teilnahmerechte der Gleichstellungsbeauftragten gilt § 15 DHPolG.

### **§ 2 Wahlberechtigung**

- (1) Die zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats werden von den Mitgliedern der Hochschule nach Gruppen getrennt von den Professorinnen und Professoren, den Lehrkräften für besondere Aufgaben, den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Studierenden gewählt.
- (2) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach den Regelungen des vierten und fünften Abschnitts des DHPolG.
- (3) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status zum Zeitpunkt der Wahl. Die als Lehrkräfte für besondere Aufgaben in die Hochschule übergeleiteten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können für die erste Senatswahl der DHPol individuell auf Antrag der Wählerliste der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugeordnet werden. Darüber entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- (4) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen ausgeübt werden.

### **§ 3**

#### **Wählerlisten**

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in den Wählerlisten geführt werden. Die Wählerlisten werden von der Verwaltung aus den von der Deutschen Hochschule der Polizei geführten Personaldateien der Mitglieder der Hochschule erstellt. Bei der Aufstellung der Wählerlisten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

### **§ 4**

#### **Bekanntmachung der Wählerlisten**

- (1) Die Wählerlisten werden nach Gruppen geordnet den wahlberechtigten Mitgliedern der Hochschule zugesandt. Die Wählerlisten werden zudem hochschulöffentlich ausgehängt. Die Wählerlisten enthalten den Familiennamen und Vornamen, den Namen der Organisationseinheit, der die Betreffenden angehören, sowie die Anschrift, an die die Wahlunterlagen gesandt werden. Einwendungen gegen die Wählerlisten können nur bis zu einer festzusetzenden Frist bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit dieser Wählerlisten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.
- (2) Streitigkeiten über die Wahlberechtigung entscheidet der Wahlvorstand.

### **§ 5**

#### **Grundsätze des Wahlverfahrens**

- (1) Die Wahl ist unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahl erfolgt getrennt in den Mitgliedergruppen der Hochschule als Briefwahl nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl.

### **§ 6**

#### **Stimmabgabe und Verteilung**

- (1) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze für stimmberechtigte Mitglieder des Senats von der Gruppe zu besetzen sind, der sie oder er angehört. In der Gruppe der Professorinnen und Professoren beziehungsweise in der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben können einer Kandidatin oder einem Kandidaten bis zu drei Stimmen (Kumulationsstimmen) gegeben werden.
- (2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Entfallen auf eine Mitgliedergruppe mehr Sitze als Mitglieder kandidieren, so bleiben die auf sie entfallenden überschüssigen Sitze unbesetzt.

## **II. Wahlorgane**

### **§ 7 Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und der Wahlprüfungsausschuss des Senats. Wahlvorstand und Wahlleiterin oder Wahlleiter werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten berufen. Die Berufung kann abgelehnt werden, wenn eine Kandidatur für den Senat angestrebt wird. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses werden vom Senat gewählt.
- (2) Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Ämter verpflichtet.
- (3) Kandidatinnen und Kandidaten für den Senat dürfen Wahlorganen nicht angehören.

### **§ 8 Wahlvorstand**

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich und zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (2) Er nimmt die ihm durch die Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahldurchführung.

### **§ 9 Zusammensetzung von Wahlvorstand und Wahlprüfungsausschuss**

- (1) Dem Wahlvorstand gehören 5 Personen aus mindestens 3 unterschiedlichen Gruppen an. Der Wahlvorstand legt zu Beginn seiner Tätigkeit fest, welches seiner Mitglieder die Funktion der oder des Vorsitzenden ausübt.
- (2) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Mitglieds den Ausschlag, das die Funktion der oder des Vorsitzenden ausübt.
- (3) Für den Wahlprüfungsausschuss gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

**§ 10**  
**Wahlleiterin oder Wahlleiter**

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl sicher. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlvorstands aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie oder er soll die Beschlüsse des Wahlvorstands durch Vorschläge vorbereiten.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann zur Durchführung ihrer oder seiner Aufgaben die Bediensteten der Hochschule heranziehen.

**III. Vorbereitung der Wahl**

**§ 11**  
**Wahlzeitraum, Wahlbekanntmachung**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt, soweit diese Wahlordnung nichts anderes vorsieht, die Fristen und Termine innerhalb des Wahlverfahrens.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt mindestens 15 und höchstens 18 aufeinander folgende Werktage zum Wahlzeitraum. Rücksendeumschläge inkl. Stimmzettelumschlag und Stimmzettel müssen spätestens am letzten Tag des Wahlzeitraums, 12.00 Uhr, bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die Wahl und die Wahltermine durch Aushang hochschulöffentlich bekannt. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
  1. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
  2. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe,
  3. die Darstellung des Wahlsystems,
  4. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in den Wählerlisten geführt wird,
  5. einen Hinweis auf die Bekanntmachung der Wählerlisten,
  6. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Wählerlisten einzulegen,
  7. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der Frist gemäß § 12 Abs. 1 Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen,
  8. einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden können,
  9. den Wahlzeitraum,
  10. die Modalitäten der Stimmabgabe,
  11. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird.

## **§ 12 Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge können von Mitgliedern der Deutschen Hochschule der Polizei bis zum von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgesetzten Termin bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingereicht werden.

(2) Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche unwiderrufliche Bereitschaftserklärung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einzureichen, die jede Bewerberin und jeder Bewerber unterschreiben muss.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben über die Bewerberin oder den Bewerber enthalten:

Mitgliedergruppe (Gruppe der Professorinnen und Professoren, Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gruppe der Studierenden),  
Name, Vorname und Geburtsdatum.

## **§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge nach Möglichkeit unverzüglich zu prüfen. Stellt sie oder er Mängel fest, so fordert sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber auf, diese zu beseitigen.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den durch diese Ordnung aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen.

## **§ 14 Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden von der Verwaltung hergestellt. Sie enthalten Angaben über das zu wählende Gremium und die jeweilige Mitgliedergruppe. Auf dem Stimmzettel werden die entsprechenden Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge aufgeführt.

## **§ 15 Briefwahl**

(1) Die Wahl findet als Briefwahl statt.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übersendet den Wahlberechtigten spätestens am letzten Werktag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums folgende Wahlunterlagen:

1. Stimmzettel,
2. Stimmzettelumschlag,
3. Wahlschein
4. Rücksendeumschlag,

5. Hinweis auf die Durchführung der Briefwahl und die Gültigkeit der Stimmabgabe (§§ 16, 17).

#### **IV. Wahlhandlung und Ermittlung des Ergebnisses**

##### **§ 16 Wahlvorgang**

(1) Die oder der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich ihren oder seinen Stimmzettel, indem sie oder er das/die Kästchen hinter dem Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten, nach ihrer oder seiner Wahl - maximal entsprechend der Anzahl der von ihr oder ihm abzugebenden Stimmen - auf dem Stimmzettel ankreuzt. Sodann legt sie oder er den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag. Auf dem Wahlschein versichert sie oder er eidesstattlich, dass sie oder er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Sie oder er steckt den Stimmzettelumschlag mit dem Wahlschein in den Rücksendeumschlag, verschließt diesen und übersendet ihn an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sammelt die bei ihr oder ihm eingegangenen Rücksendeumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.

##### **§ 17 Ungültigkeit der Stimmzettel**

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
3. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung von Kandidatinnen oder Kandidaten dienen,
4. der Rücksendeumschlag unverschlossen ist.

(2) Ein Stimmzettel gilt als nicht abgegeben, wenn

1. für ihn eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde,
2. er als nicht von der Hochschulverwaltung hergestellt erkennbar ist,
3. er nicht in einen amtlichen Stimmzettelumschlag gelegt ist,
4. auf dem amtlichen Stimmzettelumschlag Zusätze angebracht sind, die Rückschlüsse auf die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten ermöglichen,
5. er nicht innerhalb der Frist gemäß § 11 Abs. 2 bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingetroffen ist,
6. dem Stimmzettelumschlag kein gültiger Stimmzettel beigelegt ist,
7. der Rücksendeumschlag nicht persönlich gekennzeichnet ist.

(3) Im Übrigen entscheidet der Wahlvorstand in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmzettel.

## **§ 18**

### **Ermittlung des Wahlergebnisses**

- (1) Nach Schluss der Wahlhandlung wird unter Leitung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters durch den Wahlvorstand die Ordnungsmäßigkeit der zurückgesandten Wahlunterlagen überprüft.
- (2) Die Auszählung erfolgt durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und die Wahlhelfer. Die Auszählung ist hochschulöffentlich.
- (3) Zum Wahlergebnis gehören:
  1. die Feststellung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen,
  2. die Zahl der auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
  3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
  4. die Feststellung der gewählten stimmberechtigten Mitglieder,
  5. die Feststellung der Reihenfolge der Nachrückkandidatinnen und Nachrückkandidaten in den jeweiligen Gruppen.
- (4) Die Feststellung des Wahlergebnisses bedarf der Bestätigung durch den Wahlvorstand.
- (5) Das Wahlergebnis wird unverzüglich nach der Ermittlung durch Aushang bekannt gemacht.

## **V. Wahlprüfung**

### **§ 19**

#### **Wahlanfechtung**

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Frist von 10 Tagen vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, oder von Organen der Hochschule oder Organen einzelner Mitgliedergruppen eine Wahlempfehlung für eine bestimmte Kandidatin oder einen bestimmten Kandidaten ausgesprochen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlprüfungsausschuss der DHPol.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss des Senats teilt der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer die Entscheidung mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

**§ 20**  
**Wiederholung der Wahl**

Erklärt der Senat die Wahl nach Wahlanfechtung für ungültig, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl statt.

**§ 21**  
**Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vernichtet.

**VI. Nachrücken und Stellvertretung**

**§ 22**  
**Nachrücken**

Wird ein Sitz im Senat frei, so rückt von den Bewerberinnen und Bewerbern der betreffenden Gruppe, die nicht in den Senat gewählt wurden, die- oder derjenige mit den meisten Stimmen nach.

Dies gilt jedoch nicht für den Fall, dass die als Nachrückerin anstehende Bewerberin oder der als Nachrücker anstehende Bewerber zugleich eine Funktion als beratendes Mitglied ausübt; im Falle eines solchen Verschmelzens von beratender Funktion und stimmberechtigter Mitgliedschaft in einer Person ist durch eine separate Nachwahl über die Besetzung des freigewordenen Sitzes zu entscheiden.

Steht in der betreffenden Gruppe keine Nachrückerin oder kein Nachrücker mehr zur Verfügung, bleibt der jeweilige Sitz im Senat frei.

**§ 23**  
**Stellvertretung**

- (1) Ist ein gewähltes stimmberechtigtes Senatsmitglied verhindert, so gilt § 22 entsprechend.
- (2) Es ist möglich, während einer Senatsperiode verschiedene Mitglieder zu vertreten. Es ist nicht zulässig, Mitglieder einer anderen Gruppe zu vertreten.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 24 Einberufung**

Die erste Sitzung der jeweiligen Senatsperiode wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule unverzüglich nach Feststellung der Rechtsgültigkeit der Wahl einberufen.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 26. Oktober 2007



Der Gründungspräsident der  
Deutschen Hochschule der Polizei

**Klaus Neidhardt**

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß Beschluss des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei vom 11. Juni 2007 über die Veröffentlichung von Ordnungen hiermit verkündet.



Der Gründungspräsident der  
Deutschen Hochschule  
der Polizei

**Klaus Neidhardt**